



Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG und § 36 Abs. 1 Nr. 1 WHG für die Errichtung/Änderung, den Abbruch eines Kreuzungsbauwerkes (Brücke, Durchlass etc.)

An die untere Wasserbehörde Landratsamt Mittelsachsen Umwelt, Forst und Landwirtschaft Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg	Vorgangsnummer	Eingangsstempel des Umweltamtes
	Aktenzeichen	

1. Antragsteller (Adressat des Bescheides) zur Vereinfachung des Verfahrens bitte nur einen Adressaten benennen

Frau Herr Firma

Name		Vorname	
Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Ortsteil	
Telefon (mit Vorwahl)		E-Mail	

Für die Errichtung/Änderung den Abbruch eines Kreuzungsbauwerkes in einem Gewässer ist unser Merkblatt unter nachfolgendem Link www.landkreis-mittelsachsen.de/fileadmin/Redakteure/Behoerden/1_Geschaeftskreis/Umwelt_Forst_Lawi/Wasserbau/mb-kreuzungsbauwerke.pdf zu beachten.

2. Ort des Vorhabens

Ort	Ortsteil		
Örtliche Lage/Straße (in der Nähe von)			
Gemarkung		Flurstück(e) (Zähler/Nenner)	
Koordinaten ETRS89/UMT33N	Ostwert	Nordwert	
Name des Gewässers			

Hinweis: Zur Erleichterung bei der Bearbeitung Ihres Antrages können Sie über das Geowebportal des Freistaates Sachsen (<https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer2/index.html?lang=de>) Informationen wie Lage des Gewässers, Gemarkung, Koordinaten, Flurstücke, Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete etc. abrufen.

3. Zeitraum der Durchführung

Die Maßnahme soll im Zeitraum

von	bis
-----	-----

durchgeführt werden.

Hinweis: Arbeiten im oder am Gewässer dürfen gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten nach § 2 Abs. 1 SächsFischVO durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Gestattung durch die Fischreibehörde.

4a. Form/Profil des Kreuzungsbauwerkes

- Vierkantprofil
- U-Profil
- Rohrprofil
- Balkenbrücke _____
- sonstiges

4b. Gestaltung der Gewässersohle

- In die Gewässersohle soll nicht eingegriffen werden.
- Eingriff in die Gewässersohle erfolgt und soll wie nachfolgend erklärt ausgebildet werden.

4c. Aufbau der Brücke (Geländer etc.)

5. Abflusswerte für das Gewässer

Abflusswerte können unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/mnqh-regio/website/>

MNQ	
MQ	
HQ2	
HQ5	
HQ10	
HQ25	
HQ50	
HQ100	

6a. Zweck und Beschreibung der Maßnahme (Baumaterialien, Nutzung etc.)

6b. Beschreibung von Besonderheiten (Baugrundverhältnisse, Anschlüsse an die vorhandene Böschung, Rückentwässerung etc.)

6c. Notwendigkeit der Inanspruchnahme temporärer Baubehelfe/bauzeitliche Wasserhaltung

- Ja, siehe Punkt 9
- Nein

7. Vorverfahren

Wurde das Landratsamt Mittelsachsen bereits im Rahmen einer Voranfrage (evtl. beim Bauantrag) beteiligt?

- Ja, mit Schreiben vom _____
- Nein

8. Stellungnahme des Gewässerunterhaltungspflichtigen (optional)

Die Stellungnahme des Gewässerunterhaltungspflichtigen (Gewässer I. Ordnung Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Gewässer II. Ordnung Stadt/Gemeinde) kann durch den Antragsteller mittels dieses Formulars eingeholt werden.

- keine Bedenken
- gesonderte Stellungnahme ist beigefügt

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
des Gewässerunterhaltungspflichtigen

9. Beizufügende Unterlagen

- Evtl. gesonderte Stellungnahme des Gewässerunterhaltungspflichtigen
- Eigentüternachweis bzw. Nachweis des Einverständnisses des Eigentümers der betroffenen Grundstücke/Bauwerke
- Übersichtslageplan im Maßstab 1:10 000.
- Lageplan im Maßstab 1:500. Das geplante Kreuzungsbauwerk ist gesondert darzustellen.
- Bei der Notwendigkeit der Inanspruchnahme temporärer Baubehelfe/bauzeitliche Wasserhaltung sind hierfür eine gesonderte Erläuterung sowie ggf. Detailpläne einzureichen.
- Prüfstatik sofern bereits vorhanden, andernfalls ist diese nachzureichen.
- Ggf. Bild der bestehenden Brücke bzw. des Gewässerabschnittes an welchem das Kreuzungsbauwerk errichtet werden soll.

Hinweise

- Erst bei Vorlage des vollständigen Antrages kann Ihr Antrag bearbeitet werden.
- Wird der Antrag durch einen Dritten (z. B. Planungsbüro) gestellt, ist eine entsprechende Bevollmächtigung durch den Bauherren vorzulegen. Diese kann bei eigenhändiger Unterschrift dieses Formulars durch den Bauherren entfallen.
- Alle Bauarbeiten am Gewässer sind gemäß § 14 Abs. 1 SächsFischVO mindestens 21 Tage vor Beginn bei der Fischereibehörde anzuzeigen.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die in dem Antrag und in den erforderlichen Unterlagen verlangten Angaben werden aufgrund des WHG und SächsWG erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adresse sind freiwillig.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

Unterschrift des Bauherren